

**Satzung über den Kostenersatz und die Erhebung von Entgelten
für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Brühl**

- Satzung Feuerwehr -

vom 20.03.2000

in der Fassung der Änderungssatzung vom 22.10.2001

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.06.1999 (GV NRW S. 386) und des § 41 Abs. 2, 3 und 4 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.02.1998 (GV NRW S. 122/SGV NRW 213) hat der Rat der Stadt Brühl in seinen Sitzungen am 20.03.2000 und 22.10.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Satzung

(1) Gegenstand der Satzung ist der Ersatz von Einsatzkosten der städtischen Feuerwehr und hilfeleistender Feuerwehren nach § 25 und § 41 Abs. 2 und 3 FSHG.

Die Erhebung von Entgelten für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und für Leistungen der städtischen Feuerwehr, die über den im FSHG genannten Aufgabenbereich hinausgehen, erfolgt nach § 41 Abs. 4 Satz 2 FSHG.

§ 2

Ersatzpflichtige Leistungen der Feuerwehr und ihrer Kostenschuldner/innen

(1) Ersatz der durch den Einsatz der städtischen Feuerwehr und hilfeleistender Feuerwehren entstandenen Kosten kann nach dieser Satzung verlangt werden,

in Kraft am 01.01.2002

1. von dem/der Verursacher/in, wenn er/sie die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat,
2. von dem/der Betreiber/in von Anlagen oder Einrichtungen gemäß § 24 Abs.1 Satz 1 FSHG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
3. von dem/der Fahrzeughalter/in, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie von dem/der Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
4. von dem/der Transportunternehmer/in, Eigentümer/in, Besitzer/in oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) vom 13.12.1996 (BGBl. I S. 1937) in der jeweils geltenden Fassung oder von besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) vom 12.12.1996 (BGBl. I S. 1886) in der jeweils geltenden Fassung oder § 19 g Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 12.11.1996 (BGBl. I S. 1695) in der jeweils geltenden Fassung entstanden ist,
5. von dem/der Eigentümer/in, Besitzer/in oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten oder besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern gemäß Nummer 4 entstanden ist, so weit es sich nicht um Brände handelt,
6. vom/von der Eigentümer/in, Besitzer/in oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 7, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung war,
7. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter/in eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
8. von demjenigen/derjenigen, der/die vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert.

(2) Mehrere Kostenschuldner/innen haften gesamtschuldnerisch.

§ 3

Ausnahmen von der Ersatzpflicht und der Erhebung von Entgelten

Von dem Ersatz der Kosten und der Erhebung von Entgelten kann abgesehen werden, soweit dies nach der Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund von Interessen der Stadt Brühl gerechtfertigt ist.

§ 4

Höhe der Kosten und der Entgelte

(1) Die Höhe der Kosten und der Entgelte für die von der Feuerwehr erbrachten Leistungen ergibt sich aus dem im Anhang befindlichen Leistungstarif der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Brühl. Zur Bestimmung der Kosten und der Entgelte wird auf diesen Tarif Bezug genommen.

(2) Im Falle des § 2 Nr. 8 dieser Satzung werden die Kosten ebenfalls nach den eingesetzten Personal- und Sachleistungen gemäß dem Leistungstarif der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Brühl bestimmt.

§ 5

Erhebung und Fälligkeit

(1) Die Kosten und Entgelte werden durch schriftliche Anforderung erhoben.

(2) Die Kosten und Entgelte sind binnen 1 Monat nach Zustellung des Leistungsbescheides an die Stadtkasse Brühl zahlbar.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. des auf die Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Brühl folgenden Monats in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr der Stadt Brühl vom 12.03.1990 außer Kraft.

Anlage
Leistungstarif

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende

Satzung über den Kostenersatz und die Erhebung von Entgelten für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Brühl - Satzung Feuerwehr -

wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der aufgeführten Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist vorher beanstandet worden oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brühl, den 20.03.2000

DER BÜRGERMEISTER

gez. Michael Kreuzberg (L.S.)

Leistungstarif der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Brühl

§ 1 Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Brühl

1. Brandwachen
2. Feuersicherheitswachen
3. Aufräumung und Säuberung der Schadensstelle
4. Hilfeleistung mittels technischer Geräte (Drehleiter, Atemschutz, Pumpen etc.)
5. Sonstige kostenersatzpflichtige Hilfeleistungen z.B. Beseitigung von Ölschäden

§ 2 Leistungsentgelte

A) Entgelte für Personalleistungen

Einsatz eines Feuerwehrmannes	je Stunde	17,50 €
-------------------------------	-----------	---------

B) Entgelte für Benutzung von Fahrzeugen aussch. Besatzung

1. Tanklöschfahrzeug TLF 16	je Stunde	61,00 €
2. Löschgruppenfahrzeug LF 16	je Stunde	61,00 €
3. Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	je Stunde	35,50 €
4. Tragkraftspritze TS 8/8	je Stunde	15,00 €
5. Drehleiter DL 23-12	je Stunde	92,00 €
6. Rüstwagen RW 2	je Stunde	74,00 €
7. Fahrzeug unter 2,8 t – ELW, MTF -	je Stunde	12,50 €
8. Fahrzeug über 2,8 t – GW, LKW -	je Stunde	25,50 €
9. Motorboot einschl. Zugfahrzeug	je Stunde	30,50 €

C) Entgelte für Benutzung von Geräten

1. Atemschutzgeräte (Pressluftatmer)	je Stunde	5,50 €
2. Wiederbelebungsgerät (Inhabad, Pulmotor, Sauerstoffbehandlungs- gerät) ohne Sauerstoff	je Stunde	15,00 €
3. Sandrohr mit Schlüssel	je Stunde	1,00 €
4. Verteilungsstück	je Stunde	1,00 €
5. Strahlrohr	je Stunde	1,00 €
6. Saugschlauch 110 mm a) 1,6 m lang	je Stunde	1,00 €
b) 2,5 m lang	je Stunde	2,00 €
7. Druckschlauch (1. Wahl)		
a) 42 mm und 52 mm	je Tag	4,00 €
b) 75 mm	je Tag	5,00 €
8. Motorsäge	je Stunde	15,00 €
9. Wasserstrahlpumpe	je Stunde	3,00 €
10. Handsaugpumpe	je Stunde	2,00 €
11. elektrische Tauchpumpe	je Stunde	12,50€
12. elektrische Handlampe mit Trockenbatterie	je Stunde	2,00 €
13. elektrischer Handscheinwerfer mit Stahlakku	je Stunde	3,00 €
14. Halogen-Lampen	je Stunde	5,00 €
15. Krankentrage	je Stunde	2,00 €

16. Öl- bzw. Benzinauffangbehälter 3.000 l	je Stunde	3,00 €
17. Notstromaggregat mit Zubehör	je Stunde	20,00 €
18. explosionsgeschützte Pumpe für brennbare Flüssigkeit	je Stunde	12,50 €
19. Plastik-Kübel und –Behälter	je Stunde	1,00 €
20. Wasserstaubsauger (Öl)	je Stunde	20,00 €
21. Sauerstoff	1.000 l zum Tagespreis	
22. Trockenpulver	kg zum Tagespreis	
23. Schaummittel	kg zum Tagespreis	
24. Pressluft	1.000 l zum Tagespreis	
25. Desinfektionsmittel	Abgabe zum Tagespreis	
26. Sonstige Materialien	Abgabe zum Tagespreis	

D) Entgelte für Bereitstellung von Geräten ohne besondere Abnutzung

1. Standrohr mit Schlüssel	je Tag	2,00 €
2. Druckschlauch 42 mm und 52 mm	je Tag	1,00 €
3. Druckschlauch 75 mm	je Tag	1,50 €
4. Strahlrohr	je Tag	2,00 €
5. Handfeuerlöcher PG 6	je Tag	3,00 €
6. Handfeuerlöscher PG 12	je Tag	5,00 €
7. Atemschutzgerät (Pressluftatmer)	je Tag	12,50 €

Werden die vorgenannten Geräte über die bloße Bereitstellung hinaus auch benutzt, so werden außerdem die Beträge nach Abschnitt C) in Rechnung gestellt.

E) Prüfung und Instandsetzung von Schläuchen und Geräten

1. 1 B-Schlauch prüfen und trocknen	5,00 €
1 C-Schlauch prüfen und trocknen	4,00 €
2. 1 B-Schlauch flicken	6,00 €
1 C-Schlauch flicken	5,00 €
3. 1 Kupplungshälfte B einbinden ohne Material	7,50 €
1 Kupplungshälfte C einbinden ohne Material	6,00 €
4. Prüfen eines Pressluftatmers	7,50 €
Prüfen eines Wiederbelebungsgerätes	7,50 €
5. Prüfen einer trockenen Steigleitung	
- Grundgebühr bis 8 Geschosse	51,00 €
- jedes weitere Geschoss	5,00 €

§ 3 Berechnung der Leistungen

Soweit sich die Berechnung nach der Zeitdauer richtet, sind die Kosten für jeden begonnenen Zeitraum voll zu entrichten. Bei Stundensätzen gilt in jedem Fall als zu erhebendes Mindestentgelt der Erststundensatz. Für jede angefangene halbe Stunde ist darüber hinaus das volle Halbstundenentgelt zu entrichten.

§ 4 Hilfeleistungen außerhalb des Brühler Stadtgebietes

Für Hilfeleistungen außerhalb des Stadtgebietes Brühl, die nicht unter die unentgeltliche Löschhilfe des § 25 FSHG fallen, wird ein Zuschlag von 25 % zum vorstehenden Tarif erhoben.

§ 5 Erlass

Leistungsentgelte nach § 2 dieses Leistungstarifs können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn deren Zahlung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre, unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Entgelte zurückerstattet oder angerechnet werden.